

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1993
— Drucksachen 12/3000, 12/3541, 12/3530, 12/3590, 12/3591 —

hier: Haushaltsgesetz 1993

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In das Haushaltsgesetz wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Alle Titel der Funktion 013 – Öffentlichkeitsarbeit – sowie alle Titel-Teilbeträge – Fachinformationen – sind um 30 vom Hundert zu kürzen.“

2. Die folgenden Paragraphen erhalten durch die Einfügung entsprechend höhere Nummern.

Bonn, den 24. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit umfassen einschließlich der Mittel für Fachinformationen 548 Mio. DM. Dieser in den letzten Jahren stark angewachsene Betrag dient in erster Linie der Selbstdarstellung der Bundesregierung bis hin zum „verfassungsrechtlich überaus bedenklichen“ – so der Bundesrechnungshof – Einsatz zu Wahlkampfzwecken. Für die Erfüllung des reinen Informationszweckes genügt ein deutlich niedrigerer Ansatz. Eine Kürzung aller Ansätze um 30 vom Hundert spart mithin 164 Mio. DM, ohne daß die Erfüllung von Regierungsaufgaben beeinträchtigt wird.

